

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsbedingungen Nachstehende Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Atelier 26 Daniel Kleiner (CHE-114.612.167 MWST/HR) im folgenden Auftragnehmer genannt. Sie sind integrierter Bestandteil jedes Auftrages. Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Leistungen Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation: Auftragsvorbereitung und -planung, Konzeption und Entwürfe, Detailgestaltung und Ausführung, Realisation und Produktionsüberwachung. Für weitere Leistungen, insbesondere im Bereiche des Textes, arbeitet der Auftragnehmer nach den Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände.

Treuepflicht und Geschäftsgeheimnis Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig und verantwortungsbewusst zu erledigen. Anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen werden vertraulich behandelt.

Urheberrecht Die Urheberrechte an allen vom Auftragnehmer geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich dem Auftragnehmer. Er kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis des Auftragnehmers nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Urheberschaft an den von ihm geschaffenen Werken in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

Nutzungsumfang Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch den Auftragnehmer geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Auftragsbeschrieb beziehungsweise der Offertenstellung. Die vom Auftragnehmer geschaffenen Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung des geschaffenen Produkts. Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis vom Auftragnehmer einzuholen und entsprechend zu entschädigen.

Nutzungsumfang für elektronische Werke Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Bezahlung das Nutzungsrecht für die erstellten Werke im Rahmen der definierten Nutzung. Diese ist im Normalfall bei Webseiten, wenn nicht anders schriftlich geregelt, die Nutzung auf einem Server mit einer Domain und einen Gebundenen Zweck. Ein elektronisches Werk zu vervielfältigen, mehrfach oder anderweitig zu verwenden, ist nicht erlaubt. Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen an vom Auftragnehmer erstellten elektronischen Werken vorzunehmen. Ausgenommen ist die Pflege einer Webseite, sofern das Design nicht verändert wird.

Gewährleistung Bei Bearbeitung, Anpassungen oder Umgestaltung von Werken (Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, elektronische Daten, usw.), die durch den Kunden angeliefert werden, geht der Auftragnehmer davon aus, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

Aufbewahren von Unterlagen Der Auftragnehmer bewahrt die Auftragsunterlagen und insbesondere die digitalen Daten für mindestens ein Jahr nach Fertigstellung des Auftrages auf. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer ohne anderslautende schriftliche Weisung von der weiteren Aufbewahrung befreit. Bei umfangreichen Arbeiten können die Speichermedien vom Auftragnehmer anteilmässig verrechnet werden.

Herausgabe von Original-Druckvorlagen und Daten Die elektronischen Daten und Originale, gehören grundsätzlich dem Auftragnehmer und werden dem Kunden nur für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung gestellt.

Belegexemplare Von allen produzierten Arbeiten sind dem Auftragnehmer unaufgefordert 10 einwandfreie Belege, bei Büchern oder anderen wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl, zu überlassen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis seiner Arbeit zu verwenden und zu veröffentlichen.

Offerten Die aufgrund ungefährender Angaben erstellte Kostenschätzung gilt als unverbindliche Richtofferte. In der Offerte nicht erwähnte Mehrleistungen werden zusätzlich verrechnet. Mehraufwand infolge qualitativ schlechter Vorlagen oder Bilddaten, Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, zusätzliche Texte, Ergänzungen, usw.) sind nicht im offerierten Preis enthalten und werden nach Aufwand verrechnet. Bei unbefristeten Offerten vom Auftragnehmer erlischt die Preisbindung nach 90 Tagen. Preisangaben vom Auftragnehmer beziehen sich ausschliesslich auf die Gestaltung, nicht aber auf die Kosten der Drucklegung. Diese werden separat ausgewiesen.

Leistungen und Rechnungen Dritter Fremdarbeiten werden mittels separater Offerte durch die jeweiligen Firmen angegeben und verrechnet. Der Kunde haftet für die Rechnungen der Druckerei und anderen Dienstleistern. Der Auftragnehmer tritt ausschliesslich als Vermittler und Berater und immer im Auftrag des Kunden auf. Die Rechnungsschrift lautet auf die Adresse des Kunden. Zur Kontrolle können Rechnungen von Dritten an den Auftragnehmer zugestellt werden.

Verrechnung Die auf der Offerte aufgeführten Beträge sind Nettobeträge in Schweizer Franken. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungsdatum. Bei Aufträgen ab CHF 2000.00 hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Akontozahlung in der Höhe von 30% des Auftragswertes.

Auftragserteilung Die Auftragserteilung kann mündlich, schriftlich per Mail oder Brief erfolgen und setzt automatisch voraus, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und vollumfänglich akzeptiert wurden.

Gut zum Druck Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung zugestellten Kontrolldokumente auf Fehler zu überprüfen und diese, mit dem «Gut zum Druck» und allfälligen Korrekturanfragen, zu unterzeichnen und zu retournieren.

Reduktion oder Annullierung des Auftrages Grundsätzlich ist jede Phase des Auftrages gemäss Offerte für sich oder der gesamten Auftrag als Ganzes honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf den Teil des Honorars, dessen Leistungen vollständig erbracht oder begonnen wurden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Recht auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten sowie auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden, seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden. Die Nutzungsrechte belieben im Falle einer Annullierung oder Abbruchs des Auftrages beim Auftragnehmer.

Haftungsbeschränkung Dem Auftragnehmer übergebene Manuskripte, Datenträger und Vorlagen werden mit üblicher Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selber zu tragen beziehungsweise zu versichern.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Meilen, Februar 2009